18 L 1110/10.A



BESCHLUSS

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Klaus Walliczek, Paulinenstraße 21,

32127 Minden,

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, dieser vertreten durch den Leiter der Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: 5358688-423.

Antragsgegnerin,

w e g e n Asylrecht (Eilverfahren)

hat Richter am Verwaltungsgericht Korfmacher als Einzelrichter der 18. Kammer des Verwaltungsgerichts Düsseldorf am 9. Juli 2010

beschlossen:

Auf die Gehörsrüge des Antragstellers vom 25. Juni 2010 wird der Beschluss vom 10. Juni 2010 aufgehoben.

Es ergeht folgende neue Sachentscheidung:

Der Antrag des Antragstellers vom 19. März 2010 wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Das Verfahren ist gerichtskostenfrei.

2

Gründe:

1.

Die mit Schreiben vom 25. Juni 2010 fristgerecht erhobene Gehörsrüge gegen den Beschluss der Einzelrichterin der Kammer vom 10. Juni 2010 ist statthaft und hat Erfolg.

Der Beschluss vom 10. Juni 2010 verweist den Antragsteller auf den angefochtenen Bescheid vom 4. März 2010. Der angefochtene Bescheid verhält sich ausweislich seiner Gründe allein zum Vortrag des Antragstellers hinsichtlich der behaupteten Veränderungen der allgemeinen Lage in Afghanistan und des dort angeblich fehlenden Existenzminimums. Auf das individuelle Vorbringen des Antragstellers, der mit dem Folgeantrag auch durch Vorlage zweier Schreiben aus der Heimat und ein privates "Glaubwürdigkeitsgutachten" die im Urteil erster Instanz verneinte Glaubhaftigkeit seines individuellen Vorbringens herzustellen sucht, geht der angefochtene Bescheid nicht ein. Dieser Sachverhalt wird im "Tatbestand" des Bescheides nicht wiedergegeben. Die Passage auf Seite 2 im vorletzten Absatz des angefochtenen Bescheides "Grundsätzlich nicht ausreichend…" kann, wenn nicht sogar muss im Kontext mit dem nachfolgenden Satz so verstanden werden, dass damit allein die vom Antragsteller vorgenommene andere Beurteilung der Lage im Heimatland gemeint ist. Es drängt sich auf, dass das individuelle Vorbringen des Antragstellers vom Bundesamt unbeachtet geblieben ist.

Da auch dem Beschluss vom 10. Juni 2010, der auf den angefochtenen Bescheid verweist, kein Wort zum individuellen Vorbringen des Antragstellers zu entnehmen ist, liegt eine Gehörsverletzung nah und war bei den hier nicht auszuräumenden Zweifel der angefochtene Beschluss aufzuheben und mithin über den Antrag des Antragstellers erneut zur Sache zu entscheiden.

II.

Der Sachantrag des Antragstellers vom 19. März 2010 hat keinen Erfolg.

Nach § 123 Abs. 1 VwGO kann das Verwaltungsgericht eine einstweilige Anordnung erlassen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustands die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Eine derartige Anordnung setzt voraus, dass ein Bedürfnis für die Inanspruchnahme vorläufigen Rechtsschutzes (Anordnungsgrund) besteht und sich der Antragsteller auf einen Anordnungsanspruch berufen kann. Das Vorliegen beider Voraussetzungen ist vom Antragsteller glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO, § 920 Abs. 2 ZPO). Da die Ausländerbehörde bereits die Abschiebung betreibt, ist ein Anordnungsgrund gegeben.

Ein Anordnungsanspruch ist dann zu bejahen, wenn nach Überprüfung der Sach- und Rechtslage unter Berücksichtigung der vom Antragsteller glaubhaft gemachten Umstände hinreichende Aussicht auf einen Erfolg oder Teilerfolg des geltend gemachten Begehrens 3

in einem Hauptsacheverfahren besteht. Im vorliegenden Fall wäre dies dann gegeben, wenn der Antragsteller mit hoher Wahrscheinlichkeit einen Anspruch auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens hätte. Dies trifft jedoch nicht zu.

Das Bundesamt hat <u>im Ergebnis</u> rechtsfehlerfrei die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens abgelehnt, weil die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG - nicht vorliegen (§ 71 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 AsylVfG).

Nach § 51 Abs. 1 VwVfG ist Voraussetzung für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens, dass ein Wiederaufgreifensgrund besteht. Das ist dann der Fall, wenn sich die der Erstentscheidung zugrundeliegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Asylbewerbers geändert hat (§ 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG), neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Asylbewerber günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (§ 51 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG) oder Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO gegeben sind (§ 51 Abs. 1 Nr. 3 VwVfG). Der Asylfolgeantrag ist weiter nur dann beachtlich, d.h. kann nur dann zu einer erneuten materiellen Prüfung der Asyl- und Abschiebungsschutzberechtigung (Art. 16a Abs. 1 GG, § 60 Abs. 1 AufenthG) führen, wenn binnen 3 Monaten nachdem der Asylbewerber Kenntnis ег dem Wiederaufgreifensgrund erlangt hat gestellt wird (§ 51 Abs. 3 VwVfG) und der Asylbewerber im früheren Verfahren ohne grobes Verschulden außerstande war, den Wiederaufgreifensgrund geltend zu machen (§ 51 Abs. 2 VwVfG).

Im Gegensatz zum Erstverfahren, das vom Grundsatz her von der Amtsermittlungspflicht des Bundesamts und des Verwaltungsgerichts (vgl. § 24 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG, § 86 Abs. 1 Satz 1 VwGO) geprägt ist, setzt die Amtsermittlungspflicht aufgrund eines Asylfolgeantrags erst dann ein, wenn der Asylbewerber durch sein Vorbringen Anstoß für neuerliche Sachverhaltsermittlung gegeben hat.

Eine Änderung der Sachlage in diesem Sinn ist dann anzunehmen, wenn sich entweder die allgemeinen politischen Verhältnisse oder Lebensbedingungen im Herkunftsstaat oder aber die das persönliche Schicksal des Asylbewerbers bestimmenden Umstände verändert haben (Renner, Ausländerrecht, 8. Auflage, § 71 AsylVfG Rdnr. 24). Insoweit ist es ausreichend, wenn der Asylbewerber eine Änderung der Sachlage (wozu auch eine Veränderung der Rechtslage in seinem Heimatstaat zählt) im Verhältnis zu der der früheren Asylentscheidung zugrundeliegenden Sachlage glaubhaft und substantiiert vorträgt (BVerfG, InfAuslR 1993 S. 229 ff.; Marx, Kommentar zum AsylVfG, 3. Auflage, § 71 Rdnr. 30). Ein unschlüssiger, unglaubhafter oder unsubstantiierter Sachvortrag stellt keinen Wiederaufgreifensgrund i.S.d. § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG dar und kann demgemäß nicht zur Durchführung eines weiteren Asylverfahrens führen.

Diese Beachtlichkeitsvoraussetzungen sind betreffend die behauptete Änderung der allgemeinen politischen Verhältnisse oder Lebensbedingungen im Herkunftsstaat Lage nicht gegeben. Diesbezüglich wird entsprechend § 117 Abs. 5 VwGO auf die Ausführungen im Bescheid des Bundesamtes vom 04.03.2010 und auf das vorangegangene Urteil vom 21.05.2008 Bezug genommen (18 K 1781/07.A, S. 5, 6 und 7 des amtl. Abdrucks).

14.07.2010-14:05

4

Hinsichtlich der vom Antragsteller mit dem Anwaltsschreiben vom 29. Dezember 2008 vorgelegten schriftlichen Zeugenaussagen, mit denen im Kern eine die das persönliche Schicksal des Asylbewerbers bestimmenden Umstände eingetretene Veränderung vorgetragen wird, fehlt es an der nach § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG gebotenen Darlegung, wann der Antragsteller Kenntnis von den Dokumenten erlangt hat und gegebenenfalls warum er sie nicht früher vorgelegt hat, obwohl er hierzu Veranlassung hatte. Darüber hinaus ist dem Antragsteller seit dem ersten Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17. April 2007 bekannt, dass man seinen Vortrag für unglaubwürdig hält. Er hatte schon vor der mündlichen Verhandlung Anlass, sich um geeignete Mittel zur Glaubhaftmachung zu bemühen. Es kann daher dahin stehen, dass ein Dokument von einer dem Antragsteller nahestehenden Personen stammt und beide Dokumente in der erkennbaren Absicht verfasst worden sind, den weiteren Aufenthalt des Antragstellers in der Bundesrepublik Deutschland zu unterstützen.

Das "Glaubwürdigkeitsgutachten" des Dr. Bernt Glatzer ist unergiebig und nicht geeignet, ein weiteres Verfahren zu veranlassen. Die Feststellungen im Urteil des ersten Verfahrens betreffend den Mangel der Glaubhaftigkeit des Vortrages des Antragstellers beruhen auf dem unmittelbaren Eindruck des erkennenden Richters vom Antragsteller aus dessen umfangreicher Anhörung in der mündlichen Verhandlung. Dieser unmittelbare Eindruck, der im Urteil schlüssig wiedergegeben wird, kann von einem Dritten, der der mündlichen Verhandlung nicht beigewohnt hat, auch bei anzunehmender erheblicher Kenntnisse über die allgemeinen Verhältnisse im Heimatland im Ansatz nicht erschüttert werden, zumal auch Dr. Glatzer Schwächen im Vortrag des Antragstellers sieht ("Nickerchen" im Park). Insoweit erachtet die Kammer es vom Ansatz her als ungeeignet, in Ansehung dieser vom Gutachter selbst erkannten Zweifel und des Mangels eines persönlichen Eindrucks allein aus der Wiedergabe der Ausführungen im Urteil auf die Glaubhaftigkeit der Einlassungen des Antragstellers schließen zu wollen. Im Übrigen nehmen die Erläuterungen des Gutachters zu den unterschiedlichen in Afghanistan verwendeten Kalendern den Feststellungen des Richters zu den abweichenden Angaben des Antragstellers nicht das Gewicht, weil zwanglos davon auszugehen ist, dass der Antragsteller im Umgang mit Bundesamt und Gerichten immer denselben Kalender verwendet.

Die Kammer kann diese Feststellungen treffen, auch wenn das Bundesamt aus den Erwägungen zu Ziffer I. insoweit wahrscheinlich noch keine eigene Entscheidung getroffen hat. Über das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG ist eine gebundene Entscheidung zu treffen; Ermessen ist dem Bundesamt nicht eingeräumt.

Soweit der Antragsteller - sinngemäß - zur weiteren Begründung der Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides des Bundesamtes und der deshalb erforderlichen Rücknahme der Mitteilung gemäß § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG darauf abstellt, dass auch die Entscheidung zu § 60 Abs. 7 AufenthG rechtswidrig sei, wird auf die Ausführungen im vorangegangenen Urteil vom 21.05.2008 Bezug genommen (18 K 1781/07.A). An den darin enthaltenen Entscheidungsgründen hat sich inhaltlich nichts Wesentliches geändert (§ 117 Abs. 5 VwGO). Weiter verweist das Gericht auch in Ansehung des Vortrags des Antragstellers, der insoweit auf jüngere Entscheidung hinweist, auf die Rechtsprechung

5

des OVG NRW (Urteile vom 19.06.2008, 20 A 4676/06.A und 20 A 2375/07.A) und ferner auf die Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. Juni 2010 (Aktenzeichen 10 C 9.10 und 10.10).

Der Antragsteller hat somit keinen Anspruch auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens, so dass auch keine Veranlassung besteht, die Antragsgegnerin zum Widerruf bzw. zur Rücknahme der Mitteilung gemäß § 71 Abs. 5 Satz 2 AsylVfG zu verpflichten.

Nach allem war daher der Antrag mit der Kostenfolge des § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b Abs. 1 AsylVfG abzulehnen.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylVfG).

Korfmacher

Ausgefertigt

Ryschk

Verwaltungsgerichtsangestellte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle